



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Grundsatz	4
Art. 3 Beitragspflichtige.....	4
Art. 4 Mehrwertsteuer.....	4
Art. 5 Härtefälle, besondere Verhältnisse	4
Art. 6 Zuständigkeit, Inkasso.....	5
Art. 7 Verzinsung, Stundung, Verjährung	5
Art. 8 Rechtsschutz.....	5
II. Gegenstand der Beiträge.....	5
Art. 9 Netzanschlussbeitrag.....	5
Art. 10 Netzkostenbeitrag	5
III. Bemessung von Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag	5
Art. 11 Bemessung des Netzanschlussbeitrags; Niederspannung und Mittelspannung.....	5
Art. 12 Bemessung des Netzkostenbeitrags; Niederspannung	6
Art. 13 Bemessung des Netzkostenbeitrags; Mittelspannung	6
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 14 Bestehende Anlagen	7
Art. 15 Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 16 Inkrafttreten.....	7

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Stettfurt,

gestützt auf §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011 und gestützt auf die Interkommunale Vereinbarung (IKV) zwischen den Politischen Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf (Aktionärgemeinden) betreffend die Gründung der LST Energie AG vom 16. Juni 2022,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität auf dem Gemeindegebiet der Aktionärgemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf.

Art. 2 Grundsatz

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer je die folgenden, einmaligen Beiträge:

- a) Netzanschlussbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag.

² Die Summe aller Beiträge darf die Gesamtheit der verbleibenden Kosten der konzessionierten Betreiberin der Elektrizitätsversorgung für die Erschliessungsanlagen nicht überschreiten.

Art. 3 Beitragspflichtige

Zur Entrichtung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Beitragssätze verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie wird separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

Art. 5 Härtefälle, besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat jeder Aktionärgemeinde ist auf Antrag der konzessionierten Betreiberin der Elektrizitätsversorgung berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge von Beitragspflichtigen in seinem jeweiligen Gemeindegebiet nach pflichtgemäsem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Art. 6 Zuständigkeit, Inkasso

¹ Die Beiträge gemäss diesem Reglement werden durch die jeweilige Aktionärsgemeinde erhoben und durch die jeweilige Gemeindebehörde veranlagt.

² Die konzessionierte Betreiberin der Elektrizitätsversorgung ist ermächtigt, das Inkasso für die von den Aktionärsgemeinden gemäss diesem Reglement erhobenen Beiträge durchzuführen, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 7 Verzinsung, Stundung, Verjährung

¹ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.

² Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.

³ In Bezug auf die Verjährung gilt § 42 PBG.

Art. 8 Rechtsschutz

¹ Gegen kommunale Abgabeverfügungen kann beim zuständigen Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Im Weiteren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Thurgau.

II. Gegenstand der Beiträge

Art. 9 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der effektiven Kosten der Erstellung oder Änderung des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.

Art. 10 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden elektrischen Verteilnetzes.

III. Bemessung von Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

Art. 11 Bemessung des Netzanschlussbeitrags; Niederspannung und Mittelspannung

¹ Der Netzanschlussbeitrag für dauerhaft oder temporär an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;
- c) Administration;
- d) Kabelleitungsbau (einschliesslich Grab- und Wiederherstellungsarbeiten);
- e) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;
- f) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel, Kabelrohr und sonstige elektrotechnische Einrichtungen);
- g) Betriebliche Messungen;
- h) Hausinstallation.

² Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Grundeigentümers.

Art. 12 Bemessung des Netzkostenbeitrags; Niederspannung

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der bereitgestellten Anschlusssicherung pro Ampère und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlusssicherung.

² Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen bereitgestellten Anschlusssicherungen addiert.

³ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz dauerhaft angeschlossene Grundstücke setzt sich aus einer Grundgebühr für einen Anschluss von 25 Ampère und einer Zusatzgebühr pro Ampère erhöhte Anschlusssicherung zusammen (exkl. MWST):

a) Grundgebühr (25 Ampère)	CHF	3'000.00 – 4'000.00
b) Zusatzgebühr (pro weiteres Ampère)	CHF	80.00 – 120.00

⁴ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ausgenommen sind Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 60 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuan schlüsse.

⁵ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 13 Bemessung des Netzkostenbeitrags; Mittelspannung

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der installierten Transformatorenleistung pro Kilovoltampère (kVA) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen installierten Transformatorenleistung.

² Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen addiert.

³ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt zwischen CHF 60.00 und CHF 80.00 pro kVA der installierten Transformatorenleistung (exkl. MWST).

⁴ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie den Vorschriften der konzessionierten Betreiberin der Elektrizitätsversorgung entsprechen.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden

- das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Stettfurt vom 7. Dezember 2017;
- Art. 19 sowie Anhang 1, Abschnitt C der Beitrags- und Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Stettfurt vom 6. Oktober 2016 hinsichtlich der elektrischen Erschliessung;

aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Markus Bürgi

Janine Bohner



Vom Gemeinderat genehmigt am

7. April 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

16. Juni 2022

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am

Genehmigt
Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 49.1/2022
vom: 5. Dezember 22
Visum: ..mb.....